

Informationen zur Fachsprachenprüfung

Eine Voraussetzung für die Erteilung einer zahnärztlichen Approbation oder Berufserlaubnis ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache.

Nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27. Juni 2014 müssen Antragsteller auf der nachgewiesenen Grundlage eines GER-B2 über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am **Sprachniveau C 1** verfügen.

Als Nachweis dient das erfolgreiche Absolvieren einer Fachsprachenprüfung.

I. Persönlicher Anwendungsbereich

Keine Sprachprüfung absolvieren muss, wer Deutsch in Wort und Schrift fließend (z.B. als Muttersprache) beherrscht oder den Abschluss der zahnärztlichen Ausbildung in deutscher Sprache erworben hat.

In der Regel ist der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auch dann erbracht, wenn ein Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden deutschsprachigen Schule vorliegt oder ein Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben wurde.

Über die Notwendigkeit einer Fachsprachenprüfung entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart.

II. Gestaltung der Prüfung

Die Prüfung ist als Einzelprüfung gestaltet. Die Prüfungskommission ist mit zwei Prüfern besetzt, davon mindestens einem Zahnarzt. Die Prüfung dauert insgesamt mindestens 60 Minuten und besteht aus den folgenden drei Teilen:

▪ **Simuliertes Zahnarzt-Patientengespräch (20 Minuten)**

Der Prüfling führt mit einem simulierten Patienten ein Anamnesegespräch, stellt Verdachtsdiagnosen ggf. auch mit Hilfe eines Röntgenbildes, erläutert die geplanten Untersuchungen und unterbreitet Therapievorschlüsse.

▪ **Schriftliche Dokumentation des Patientenfalles (20 Minuten)**

Der Prüfling dokumentiert den Patientenfall schriftlich. Hierzu wird ein vorgefertigter Anamnesebogen vorgelegt, der entsprechend auszufüllen ist.

▪ **Kollegengespräch (20 Minuten)**

Abschließend erläutert der Prüfling den Patientenfall mündlich in einem kollegialen Gespräch.

Die Antworten werden im Hinblick auf die fachsprachlichen Aspekte bewertet.

Organisatorisches

- Der Antrag auf Approbation oder Berufserlaubnis ist beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen. Die zuständigen Sachbearbeiter des Regierungspräsidiums Stuttgart prüfen die Unterlagen der Antragsteller und entscheiden über die Notwendigkeit einer Fachsprachenprüfung.
- Wird eine Fachsprachenprüfung erforderlich, übermittelt das Regierungspräsidium die erforderlichen Daten der Antragsteller an die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, die in Kooperation mit der Bezirksärztekammer Nord-Württemberg die Fachsprachenprüfung abnimmt. Einer gesonderten Anmeldung zur Fachsprachenprüfung bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg durch die Antragsteller bedarf es nicht.
- Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg sendet eine Eingangsbestätigung der Anmeldung an die Antragsteller und fordert vorab eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 450 € an. Nach Gebührengang erhält der Prüfling ein Einladungsschreiben mit Prüfungstermin.
- Am Prüfungstag muss ein gültiger Lichtbildausweis im Original (z.B. Personalausweise oder Reisepass) vorgelegt werden.
- Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling im Anschluss der Prüfung mitgeteilt und an das Regierungspräsidium übermittelt.
- Wird die Prüfung nicht bestanden, muss sie als Ganzes wiederholt werden. Der Antrag zur Wiederholungsprüfung richtet sich an die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Kontaktdaten bei Fragen:

Zuständig für Fragen zur Fachsprachenprüfung ist die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg. Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Möller unter moeller@lzk-bw.de, Telefon 0711/228 45-22, zur Verfügung.

Bei Fragen zur Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Stuttgart, Frau Kopp, Telefon 0711/904-39218.